SATZUNG

PARAGRAPH I – BILDUNG UND ZWECK DES VEREINS

ARTIKEL 1:

Es wird ein Verein unter dem Namen

"Europaïsche Kulturstraße Heinrich Schickhardt"

gegründet mit Sitz im Rathaus der Gemeinde Horbourg-Wihr 44, Grand rue, F 68180 Horbourg-Wihr.

Dieser Sitz kann durch Beschluss des Verwaltungsrats an jeden anderen Ort verlegt werden.

Er ist im Register der Vereine unter Vol Nr 55. Fol Nr 40 beim Gericht von Colmar eingetragen und durch die Artikel 21 bis 79-III des lokalen Zivilgesetzbuches geregelt, die durch das Gesetz der Einführung des Zivilrechtes vom 1. Juni 1924 aufrechterhalten wurden. Seine Dauer ist unbegrenzt.

<u>ARTIKEL 2</u>: <u>ZWECK</u>:

Zweck des Vereins:

- an Heinrich Schickhardt, Architekt der Renaissance, und sein Werk zu erinnern;
- europaïscher, insbesondere deutsch-französischer Austausch auf allen Gebieten Kultur, Sport, Wirtschaft... durchzuführen:

Der Verein steht in vollem Einklang mit dem « itinéraire culturel », der 1990 beim Europarat in Strassburg gegründet und am 17. März 1998 modifiziert wurde.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

PARAGRAPH II - ZUSAMMENSETZUNG (MITGLIEDSCHAFT)

ARTIKEL 3:

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

• Aktive Mitglieder:

Mitglied im Verein können werden:

- → natürliche Personen
- → juristische Personen, wie Gemeinden, Städte oder eingetragene Vereine.

Ehrenmitglieder :

→ Der Titel eines Ehrenmitglieds kann durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates den natürlichen oder juristischen Personen verliehen werden, die dem Verein ausgezeichnete besondere Dienste geleistet haben oder sich auf dem vom Verein verfolgten Gebiet außerordentliche Verdienste erworben haben.

ARTIKEL 4: MITGLIEDSBEITRAG

Die Beiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Nur die aktiven Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrags verpflichtet.

<u> ARTIKEL 5 : MITGLIEDSCHAFT</u>

Die Mitgliedschaft muss von einem aktiven Mitglied vorgeschlagen werden.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme eines Kandidaten in den Verein. Der Präsident kann jedoch einem Kandidaten die Mitgliedschaft gewähren, vorbehaltlich einer Ratifizierung durch den Verwaltungsrat.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch eine, an den Präsidenten gerichtete Kündigung ;
- durch Tod, bei den natürlichen Personen;
- durch Ausschluss, ausgesprochen durch den Verwaltungsrat, entweder wegen Nichtzahlung des Beitrags oder wegen einer Tat, die dem Verein ideellen oder materiellen Schaden zufügt;
- durch Auflösung des Vereins.

PARAGRAPH III - VERWALTUNG UND FUNKTIONSWEISE

<u> ARTIKEL 6 : ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG</u>

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat, besitzt eine Stimme. Die Vertretung durch eine Vollmacht ist zulässig; jedes Mitglied kann nur über eine zusätzliche Stimme verfügen.

Die Generalversammlung trifft sich einmal pro Jahr, und jedesmal wenn sie der Verwaltungsrat einberuft oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Die Mitglieder werden mindestens 3 Wochen vor dem Datum per persönlichem Schreiben eingeladen mit zugefügter und vom Verwaltungsrat festgelegten Tagesordnung. Auch elektronische Post ist gültig.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll wird in einem hierfür geführten Register vom Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet.

Die Generalversammlung hört sich die Aktivitäts- und Finanzberichte an und entscheidet. Sie nimmt die Kassenberichte des vergangenen Jahres entgegen, genehmigt das Budget für das kommende Geschäftsjahr, entscheidet über die Fragen der Tagesordnung, wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und entscheidet über die Einsetzung eines Beirats sowie über die Berufung der Mitglieder gem. Art. 10. Sie ernennt zwei Rechnungsprüfer auβerhalb des Verwaltungsrates, die mit der Prüfung der Finanzkonten des abgeschlossenen Geschäftsjahres beauftragt werden.

Die Entscheidungen werden durch die relative Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder getroffen.

Der Jahresbericht wird allen Mitgliedern zugeschickt.

ARTIKEL 7: VERWALTUNGSRAT

Der Verein wird von einem Verwaltungsrat geführt, der sich aus mindestens sieben aktiven Mitgliedern zusammensetzt und von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen finden durch Zuruf statt außer, wenn die Geheimhaltung von mehr als einem Viertel der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. In letzterem Fall müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates beim ersten Wahldurchgang die absolute Mehrheit der abgegeben Stimmen erreichen, um gewählt zu werden. Beim zweiten Durchgang erfolgt die Wahl durch die relative Mehrheit, egal wieviel Wähler es waren.

ARTIKEL 8:

Der Verwaltungsrat wählt unter sich nach dem oben angegebenen Schema:

- einen Präsidenten
- zwei Vizepräsidenten
- einen Sekretär
- einen Kassenverwalter
- die Beisitzer.

ARTIKEL 9:

Der Verwaltungsrat wird von dem Präsidenten des Vereins so oft einberufen, wie es notwending ist, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

Er wird ebenfalls auf schriftlichen Antrag von der Hälfte der Mitglieder zusammengerufen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Alle Entscheidungen werden durch die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Im Falle von Verteilung der Stimmen, ist die des sitzungsführenden Präsidenten ausschlaggebend.

Ein Protokoll der Sitzungen des Verwaltungsrates wird erstellt. Die Protokolle werden vom Präsidenten und dem Sekretär unterschrieben und in den hierfür vorgesehenen Registern aufbewahrt.

ARTIKEL 10:

Die Generalversammlung kann einen ständigen und/oder einen projektbezogenen Beirat einsetzen. Sie kann die Befugnis zur Einsetzung eines projektbezogenen Beirats auf den Verwaltungsrat delegieren.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Verwaltungsrat (den Verein) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beraten und für die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen zu werben sowie Kontakte zu Institutionen, Organisationen und Personen herzustellen, die die Ziele des Vereins oder einzelne Projekte ideell, finanziell oder in anderer Weise unterstützen.

In den Beirat sollen möglichst nicht mehr als 12 Persönlichkeiten berufen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation, ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung oder aus vergleichbaren Gründen in der Lage sind, die dem Beirat obliegenden Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen.

Zur Mitarbeit im Beirat sollen auβerdem:

- der Regionalrat Grand Est
- der Regionalrat Bourgogne Franche-Comté
- der Conseil Départemental du Haut-Rhin
- der Conseil Départemental du Bas-Rhin
- der Conseil Départemental du Doubs
- die baden-württembergischen Regierungspräsidien,

aufgefordert werden; sie können sich gegenseitig vertreten.

Die Mitglieder des ständigen Beirats werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Die Mitglieder des projektbezogenen Beirats werden vom Verwaltungsrat für die Dauer des Projekts berufen. Die Mitgliedschaft endet mit Abschluss des Projekts oder seiner Aufgabe. Das Ende des Projekts wird vom Verwaltungsrat festgestellt und den Mitgliedern mitgeteilt.

Der Beirat wird vom Präsidenten des Vereins bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer Sitzung eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und möglichst mindestens drei Wochen vor dem Termin. Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung erlassen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

ARTIKEL 11:

Die Ausgaben werden vom Präsidenten oder vom Kassenverwalter angewiesen.

Der Präsident vertritt den Verein nach auβen, gegenüber den Gerichten und hinsichtlich der zivilen Handlungen. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann er bestimmte Aufgaben delegieren. Der Vertreter des Vereins muss im vollen Besitz seiner bürgerlichen Ehrenrechte sein.

ARTIKEL 12:

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Beiträge der Mitglieder
- Zuschüsse der Körperschaften
- Zuwendungen, Spenden, Vermächtnisse
- Zinsen und Einnahmen aus Vermögen und Werten, die der Verein besitzt
- Einnahmen durch Aktivitäten des Vereins.

Die Einnahmen und Ausgaben werden Tag um Tag verbucht.

Die Mittel werden nur im Interesse des Vereins benutzt.

PARAGRAPH IV - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

<u>ARTIKEL 13</u>: <u>ÄNDERUNG DER SATZUNG ODER AUFLÖSUNG</u>: <u>AUSSERORDENTLICHE</u> <u>GENERALVERSAMMLUNG</u>:

Die Generalversammlung, die über eine Satzungsänderung oder über eine Auflösung des Vereins zu bestimmen hat, muss hierfür speziell als auβerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Für die Einladung ist Artikel 6 anwendbar.

Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

ARTIKEL 14: LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung beschlieβt die Versammlung, an wen das Vermögen des Vereins fallen soll. Bedacht werden darf nur ein oder mehrere Vereine, die einen ähnlichen Zweck verfolgen. Der Verwaltungsrat ist mit den Funktionen der Liquidatoren betraut.

PARAGRAPH V - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 15:

Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden muss.

ARTIKEL 16:

Der Präsident muss innerhalb von drei Monaten dem Gericht von Colmar die Anmeldung hinsichtlich folgender Punkte anzeigen :

- vorgenommene Änderungen bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- in den Satzungen vorgenommene Änderungen
- Verlegung des Geschäftssitzes
- Auflösung des Vereins.

DIESE SATZUNG WURDE VON DER AM 23. APRIL 1998 IM RATHAUS VON HORBOURG-WIHR ABGEHALTENEN GRÜNDUNGSGENERALVERSAMMLUNG GENEHMIGT UND DIE FRANZÖSISCHE FASSUNG WURDE VON DEN ANWESENDEN MITGLIEDERN UNTERSCHRIEBEN.

ÄNDERUNGEN WURDEN VON DER AM 20. MÄRZ 1999 IM RATHAUS VON MONTBELIARD ABGEHALTENEN AUSSERORDENTLICHEN GENERAL-VERSAMMLUNG VORGENOMMEN.

DIE FRANZÖSISCHE FASSUNG DER NEUEN SATZUNG WURDE VON DEN MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATES UNTERSCHRIEBEN.

ÄNDERUNGEN WURDEN VON DER AM 21. MAI 2005 IM "CENTRE DE CONFERENCES MONTBELIARD SAINT-GEORGES" VON MONTBELIARD ABGEHALTENEN AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG VORGENOMMEN.

ÄNDERUNGEN WURDEN VON DER AM 29. APRIL 2017 IM WILLI – DETTINGER – SAAL IN BAD URACH ABGEHALTENEN AUSSERORDENTLICHEN GENERALVER SAMMLUNG VORGENOMMEN

DIE FRANZÖSISCHE FASSUNG DER NEUEN SATZUNG WURDE VON DEN MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATES UNTERSCHRIEBEN.

Die Präsidentin:

Denise RIETSCH